

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Ersatzfreiheitsstrafe – lohnt sich das?

Ersatzfreiheitsstrafe – lohnt sich das? | Wolfgang Wirth, Stephanie Pfalzer, Susanne Gerlach

Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland | Judith Treig, Ineke Pruin

Wer ist inhaftiert und warum? | Rebecca Lobitz, Wolfgang Wirth

„Ich bin eine Geldstrafe“ | Nicole Bögelein

Interview: „Ersatzfreiheitsstrafe ist total ungerecht.“ | Günter Schroven

Erlebnisse einer Psychologin | Ilona Strzoda

Entwicklung des Ersatzfreiheitsstrafenvollzuges in Bayern | Carsten Haferbeck

Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Soziale Arbeit | Heinz Cornel

Notbremse vor dem Gefängnistor | Burkhard Teschner

Das „Stadtticket Extra“ in Bremen | Eduard Matt, Helmut Schwiers

Berliner Projekt „day-by-day“ | Holger Henjes

Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe in Berlin | Matthias Nalezinski

Fachtagung „Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen“ | Wera Barth

Öffentlich geförderte Beschäftigung | Cordula Zabel

Ersatzfreiheitsstrafe – Eine Auswahlbibliographie | Werner Sohn

Forschung & Entwicklung

Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behandlung von Straftätern | Friedrich Lösel, Doris Bender

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 2

Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth (Hrsg.)

Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe

Eine lange Diskussion...



Stephan Schaede, Gerd Koop, Wolfgang Wirth: Thematische Einführung

Rainer Drees, Ralf-Michael Polomski: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe - Erfahrungen aus der Schwurgerichtskammer

Gabriele Kett-Straub: Deutungen der und Einstellungen zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe - Ein historisch-systematischer Überblick

Bernd-Dieter Meier: Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Thomas Papies: Die Wirklichkeit des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe

Tobias Müller-Monning: Lebenslange Haft - Medium zur Vergangenheitsbewältigung oder biographischer Zukunftszerstörer? - Perspektive der Gefängnisseelsorge

Sabine Nowara: Probleme langfristigen Eingesperrens aus psychologischer Sicht

Helmut Pollähne: Kriminalpolitische Position der Strafverteidigung

Klaus Huizing: Ethische Einschätzung aus theologisch-systematischer Perspektive

Fabien Jobard: Punitivität und Straflust. Wie stehen deutsche und europäische Bürger zu der Strafe?

Dirk Van Zyl Smit: Life Imprisonment in Europe and Worldwide

Erscheinen: Vorr. März/April 2018 | **Umfang:** ca. 160 Seiten | **Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Eigentlich sind wir ja gar nicht „zuständig“. Denn die Ersatzfreiheitsstrafe wird ja nur ersatzweise für eine Geldstrafe vollzogen. Wenn man so will, ist die Ersatzfreiheitsstrafe nur die Strafe dafür, dass ein zur Geldstrafe Verurteilter nicht zahlt. Allerdings wird der Vollzug natürlich nicht davon abhängig gemacht, ob der Verurteilte vorwerfbar nicht zahlt. In Bayern ist die Anzahl der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen. So konnte im Jahr 2016 beispielsweise ein Anstieg um 96 Gefangene (17,92%) auf insgesamt 632 Gefangene verzeichnet werden. Im Prinzip ist eine große Anstalt in Bayern ständig „fehlbelegt“.

Wer als Konsequenz die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe fordert, muss allerdings auch Alternativen benennen; solche praxistauglichen Modelle sind indes meines Erachtens nicht in greifbarer Sicht. Damit steht die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen im Vordergrund. Solche Projekte gibt es. Eines ist beispielsweise „Schwitzen statt Sitzen“, wo Verurteilte, die ihre Geldstrafe nicht zahlen können, in gemeinnützige Arbeit vermittelt werden. Doch es ist nicht jeder auch in der Lage, solche Arbeit zu leisten, sei es aus gesundheitlichen Gründen oder weil eine solche nicht zur Verfügung steht. Da viele der Verurteilten über Transferleistungen verfügen, könnte auch eine durch Dritte wie freie Träger vermittelte Geldverwaltung weiter helfen; auch solche Projekte gibt es. Auf den Einführungsbeitrag von unseren Redaktionsmitgliedern **Susanne Gerlach, Stephanie Pfalzer** und **Wolfgang Wirth** nehme ich Bezug. Sie haben einen interessanten Schwerpunkt zusammengestellt.



Prof. Dr. Frank Arloth

Redaktionsleiter

frank.arloth@strmj.bayern.de

In der Rubrik „Forschung und Entwicklung“ findet sich in dieser Ausgabe ein besonderes Highlight: Der renommierte deutsche Psychologe und Kriminologe **Friedrich Lösel** verschafft uns zusammen mit **Doris Bender** einen internationalen Überblick über Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behandlung von Straftätern. Angesichts der Komplexität des entsprechenden Forschungsstandes veröffentlichen wir diesen Überblick in zwei Teilen. Der in diesem Heft erscheinende erste Teil des Überblicks ist sowohl allgemeinen Befunden als auch aktuellen Beispielen gewidmet. Der zweite Teil wird sich mit einer Vielzahl von Einzelbefunden zu unterschiedlichen Ansätzen der Straftäterbehandlung befassen und in der nächsten Ausgabe, auf die Sie sich insofern schon heute freuen können, abgedruckt werden. Außerdem finden Sie in diesem Heft die Fortsetzung eines Artikels von **Tilmann Bartsch et al.**, in dem die Ergebnisse einer Pilotstudie über Muslime im baden-württembergischen Justizvollzug referiert werden. Darüber hinaus ermöglichen uns **Melanie Wegel** und **Maria Kamenowski** einen Blick in die Schweiz zur Beantwortung von Fragen zur Wertorientierung von Straffälligen vor einem geschlechtsspezifischen Hintergrund, die sich unter anderem auch auf religiöse Werte beziehen.

Wie schon die Vorjahre enthält Heft 1 wiederum eine Auswahl aktueller Rechtsprechung. Bei der Auswahl selbst wurde Wert darauf gelegt, dass auch anderswo nicht schon veröffentlichte Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und wichtige Entscheidungen der Landgerichte im Vordergrund stehen. Auch wurde die Reihenfolge geändert: Zur besseren Auffindbarkeit wurde alphabetisch nach Instanzen sortiert, so wie es schon bisher im Online-Sonderheft erfolgt ist – welches natürlich auch wieder erscheint. Wie bisher wird die Übersicht mit den Entscheidungsleitsätzen im Heft abgedruckt und die Volltext-Entscheidungen werden auf der Website wie in einem FS-Heft gesetzt als pdf-Dokument eingestellt.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth

Editorial

- 1 | *Frank Arloth*

Magazin

Schwerpunkt

- 9 Ersatzfreiheitsstrafe – lohnt sich das?
Einführung in den Schwerpunkt
| *Wolfgang Wirth, Stephanie Pfalzer, Susanne Gerlach*
- 10 Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland
Rechtliche Grundlagen und rechtstatsächliche Entwicklung
| *Judith Treig, Ineke Pruin*
- 16 Wer ist inhaftiert und warum?
Ersatzfreiheitsstrafe nach Aktenlage
| *Rebecca Lobitz, Wolfgang Wirth*
- 19 „Ich bin eine Geldstrafe“
Wie Inhaftierte eine Ersatzfreiheitsstrafe erleben
| *Nicole Bögelein*
- 22 „Ersatzfreiheitsstrafe ist total ungerecht.“
Interview mit einem Gefangenen, der eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt hat
| *Günter Schroven*
- 24 „Ich wär‘ grad eh drei Wochen hier...“
Erlebnisse einer Psychologin
| *Ilona Strzoda*
- 25 Entwicklung des Ersatzfreiheitsstrafenvollzuges in Bayern
| *Carsten Haferbeck*
- 26 Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch lebensweltbezogene Soziale Arbeit
| *Heinz Cornél*
- 30 Notbremse vor dem Gefängnistor
Ratenzahlungsvereinbarung mit Abtretungserklärung statt Ersatzfreiheitsstrafen
| *Burkhard Teschner*
- 32 Das „Stadtticket Extra“ in Bremen
| *Eduard Matt, Helmut Schwiers*
- 33 Berliner Projekt „day-by-day“
| *Holger Henjes*
- 35 Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe in Berlin
| *Matthias Nalezinski*
- 37 Bericht über die Fachtagung „Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen“
| *Wera Barth*
- 39 Öffentlich geförderte Beschäftigung
| *Cordula Zabel*
- 41 Ersatzfreiheitsstrafe – Eine Auswahlbibliographie
| *Werner Sohn*

Aus den Ländern

- 47 126. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder
| *Andreas Behm*

Forschung & Entwicklung

- 48 Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behandlung von Straftätern
Teil 1: Allgemeine Befunde und aktuelle Beispiele
| *Friedrich Lösel, Doris Bender*
- 52 Muslime im baden-württembergischen Justizvollzug
Ergebnisse einer Pilotstudie – Teil 2
| *Tillmann Bartsch, Barbara Bergmann, Wolfgang Stelly, Jörg Kinzig, Abdelmalek Hibaoui, Bernadette Schaffer, Katharina Stelzel*
- 57 Wertorientierungen von Straffälligen vor einem geschlechtsspezifischem Hintergrund
| *Melanie Wegel, Maria Kamenowski*
- 61 Schule, Berufsausbildung oder doch lieber Betrieb?
| *Susann Prätör, Ulrike Häßler*

Praxis & Projekte

- 68 Ambulante Sanktionsalternativen für junge straffällige Flüchtlinge
| *Kim Magiera, Jo Tein, Christopher Wein*

Medien

- 75 Hoffmann, Illgner, Leuschner, Rettenberger:
Extremismus und Justizvollzug.
| *Alexander Vollbach*
- 77 Michael Kilchling: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug
| *Frank Arloth*

Tagungsbericht

- 78 Schnuppertagung für Führungskräfte
| *Wilfried Schmalzbauer, Susanne Bettendorf*

Kommentar

- 79 Ein Resozialisierungsgesetz für Sachsen! (?)
| *Ulfrid Kleinert*

Rechtsprechung

Hohlforum

Bezugsbedingungen

Impressum

Vorschau Heft 2/2018:

Sicher ist sicher!

Unmittelbar vor der Drucklegung haben wir von dem Tod **Susanne Preuskers** erfahren, über den wir sehr betroffen sind. Unser Mitgefühl ist bei der Familie. Ein Nachruf wird im kommenden Heft erscheinen.
Die Redaktion

Susanne Gerlach, Stephanie Pfalzer, Wolfgang Wirth

Ersatzfreiheitsstrafe – lohnt sich das?

Einführung in den Schwerpunkt

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist aktuell in aller Munde – und zwar in Politik, Wissenschaft, Praxis und Öffentlichkeit gleichermaßen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen Menschen, die eine gegen sie verhängte Geldstrafe nicht bezahlt haben oder nicht bezahlen konnten und die deshalb ersatzweise inhaftiert wurden. Ihre Inhaftierung war also ursprünglich weder richterlich beabsichtigt noch angeordnet, sondern ist eine Folge der „Uneinbringlichkeit“ der ursprünglichen Geldstrafe. Diese Praxis ist vielfach kritisiert worden. So wird als Argument gegen die Ersatzfreiheitsstrafe angeführt,

- dass sie kriminalpolitisch unerwünscht sei, weil sie sich auf Delikte bezieht, für die das Strafgesetzbuch „eigentlich“ gar keine Haft vorsieht,
- dass sie sozial ungerecht sei, weil sie vor allem ökonomisch schwache und sozial randständige Straftäterinnen und Straftäter betrifft,
- dass sie ineffektiv sei, weil die zumeist sehr kurze Haftzeit nicht ausreicht, das gesetzlich vorgegebene Vollzugsziel zu erreichen
- und dass sie zudem hochgradig ineffizient sei, weil sie die Behörden im Wortsinne weit „über Gebühr“ belastet – und zwar sowohl organisatorisch als auch personell und finanziell.

Als Argument für die Ersatzfreiheitsstrafe wird hingegen vor allem angeführt, dass sie zwingend erforderlich bzw. unerlässlich sei, um das Schwert der Geldstrafe für Zahlungswillige nicht stumpf erscheinen zu lassen. Ihre Beibehaltung lohne sich also vor allem deshalb, weil sie eine wichtige Funktion als „Rückgrat der Geldstrafe“ habe, die nicht gefährdet werden dürfe.

Vor diesem Hintergrund wird die aktuelle Debatte in der Medienwelt vor allem auf den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an Gefangenen fokussiert, die wegen des „Erschleichens von Leistungen“, größtenteils in Form von Beförderungserleichterungen, inhaftiert sind. Hier nur zwei Beispiele für entsprechende Schlagzeilen: „Ersatzfreiheitsstrafe: Staat zahlt Millionen für Schwarzfahrer im Knast“¹; „Überlastete Justiz: Richterbund fordert Umdenken im Umgang mit Schwarzfahrern“². Aber auch unabhängig von solchen Headlines ist das Thema in Politik, Wissenschaft und Praxis angekommen und hat unter anderem zur Einrichtung einer Bund-Länderarbeitsgruppe zum Thema „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ geführt. Die Arbeitsgruppe soll unter Federführung der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen Verbesserungen des bestehenden Instrumentariums zur Haftvermeidung prüfen und neue Vorschläge sowohl zur Anordnung als auch zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen erarbeiten. Ein von dieser Arbeitsgruppe zu erstellender Abschlussbericht ist nach unserem Kenntnisstand für Ende des Jahres 2018 geplant.

Forum Strafvollzug wird zu gegebener Zeit über die Ergebnisse berichten, möchte aber zudem auch schon mit dem vorliegenden Heft zur Diskussion beitragen – und zwar mit einer Reihe hochinteressanter Artikel, die sowohl aktuelle Forschungsergebnisse als auch interessante Praxisberichte beinhalten.

Den entsprechenden Schwerpunktteilen leiten **Judith Treig** und **Ineke Pruin** mit einem Beitrag zu den rechtlichen Grundlagen und der rechtstatsächlichen Entwicklung der Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland ein. Es folgen Darstellungen von empirischen Befunden zur Beschreibung der Inhaftierten – einerseits „nach Aktenlage“ (**Rebecca Lobitz** und **Wolfgang Wirth**), andererseits aus der „Sicht der Betroffenen“ selbst (**Nicole Bögelein**), wiederum gefolgt von einem Interview, das unser Redaktionsmitglied **Günter Schroven** mit einem Gefangenen geführt hat, der eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hatte. Und einen weiteren Einblick in den Alltag des Ersatzfreiheitsstrafenvollzuges erhalten wir durch **Ilona Strzodas** Schilderung der Erlebnisse einer in der JVA München tätigen Psychologin, die **Carsten Haferbeck** mit einer kurzen Beschreibung der generellen Entwicklung des Ersatzfreiheitsstrafenvollzuges in Bayern ergänzt.

Heinz Cornel berichtet anschließend über Erfahrungen und Ideen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch eine lebensweltbezogene Soziale Arbeit, die sich auf die jahrzehntelange Begleitung entsprechender Projekte durch den Autor stützen. Es folgen Artikel zu beispielhaften Haftvermeidungsprojekten aus Niedersachsen (**Burkhard Teschner** zur Möglichkeit von Ratenzahlungsvereinbarungen), Bremen (**Eduard Matt** und **Helmut Schwiers** zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch vergünstigte Tickets für Schwarzfahrer) und Berlin (**Holger Henjes** zur Geldstrafentilgung durch freie Arbeit im Berliner Justizvollzug, **Matthias Nalezinski** zur Tilgungspraxis und zu Tilgungsvisionen der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin (sbh Berlin e.V.) und **Wera Barth** mit einer Zusammenfassung von Vorschlägen aus einer Fachtagung, die eben dieser sbh Berlin e.V. am



Susanne Gerlach

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Berlin
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de



Stephanie Pfalzer

Justizvollzugsanstalt München
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de



Wolfgang Wirth

Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen
poststelle@krimd.nrw.de

1 <http://www.tagesschau.de/inland/ersatzfreiheitsstrafen-101.html> (11.01.2018).

2 <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/schwarzfahren-deutscher-richterbund-will-straftatbestand-pruefen-lassen-a-1186296.html> (04.01.2018).

26.10.2017 in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Berlin zum Thema „Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen“ durchgeführt hat.

Und zudem liefert uns **Cordula Zabel** mit einem Blick über den Tellerrand des Justizvollzuges und der Straffälligenhilfe anhand von Forschungsergebnissen des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) Anregungen, wie die aktuelle Forschungslage zu öffentlich geför-

derter Beschäftigung auf den Leitgedanken „Arbeit statt Strafe“ bezogen werden kann. Wer darüber hinaus noch mehr über die bisher veröffentlichte Fachliteratur zum Thema „Ersatzfreiheitsstrafe“ erfahren möchte, sollte sich schließlich einmal die entsprechende Auswahlbibliographie von **Werner Sohn** anschauen, in der er oder sie sicherlich fündig werden wird.

Judith Treig, Ineke Pruin

Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland

Rechtliche Grundlagen und rechtstatsächliche Entwicklung

Nach § 43 StGB tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe, welche die mildeste Hauptstrafe des StGB darstellt, eine (Ersatz-)Freiheitsstrafe.¹ Die immer wieder² kritisch betrachtete Konzeption der Ersatzfreiheitsstrafe ermöglicht so durch die „Hintertür“ eine (noch dazu kurze)³ Freiheitsstrafe, die weder angemessen, erforderlich⁴ noch von der Systematik gewollt (vgl. § 47 StGB)⁵ ist. Tatsächlich werden etwa 10% der Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen (nachfolgend EFS) umgewandelt.⁶ Zugleich machen die Verbüßerinnen und Verbüßer einer EFS mit ca. 10% keinen unerheblichen Anteil der insgesamt eine Freiheitsstrafe Verbüßenden in Deutschland aus.⁷

Die mit einem Freiheitsentzug einhergehenden Belastungen, wie etwa der Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, der teilweise Verlust der Wohnung, die Gefährdung sozialer Beziehungen⁸ und die Gefahr weiterer Prisonisierungseffekte zeigen einmal mehr die Bedeutung der Haftvermeidung in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Diese und eine Reihe weiterer noch darzustellender Probleme zeigen die Notwendigkeit, die kriminalpolitische Diskussion um die EFS mit den bereits bestehenden Reformvorschlägen⁹ erneut mit Nachdruck aufzugreifen und, wenn gleich die EFS überwiegend als unentbehrlich¹⁰ bezeichnet

wird, auch die immer wieder aufkommenden Rufe nach einer Abschaffung¹¹ derselben nicht unkommentiert zu lassen.

Rechtsnatur der Ersatzfreiheitsstrafe

Die EFS ist echte Kriminalstrafe¹² und muss folglich tat- und schuldangemessen sein.¹³ Zugleich dient sie jedoch dazu, bereits im Vorfeld durch die Androhung der EFS der Geldstrafe ausreichend Nachdruck zu verleihen und „die (angenommene) repressiv und präventive Wirksamkeit der Geldstrafe“¹⁴ abzusichern.¹⁵ Aus der Formulierung „an die Stelle“ in § 43 S. 1 StGB wird allgemein geschlussfolgert, dass es sich auch bei der Ersatzfreiheitsstrafe um eine Freiheitsstrafe im engeren Sinne (vgl. § 38 StGB) handelt.¹⁶ Die Anwendbarkeit der §§ 56 (Strafaussetzung) und 57 (Strafrestausssetzung) StGB auf die EFS ist hingegen nicht unumstritten. Während die Strafaussetzung nach § 56 StGB ganz überwiegend als nicht anwendbar abgelehnt wird, da sich der Wortlaut des § 56 StGB („Verurteilung zur Freiheitsstrafe“) auf die erkannte Strafe (im Falle der EFS also die Geldstrafe) beziehe,¹⁷ wird § 57 StGB zum Teil als anwendbar angesehen.¹⁸

1 Vgl. hierzu bereits Treig & Pruin 2018. Nach Köhne, JR 2004, S. 454 handelt es sich um eine „systemfremde Umwandlung einer rechtskräftigen Strafe ohne richterliche Mitwirkung“.

2 Anfang 2018 erreichte die bis dahin vornehmlich in Fachkreisen geführte Debatte um die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe die öffentlichen Medien.

3 Der § 43 StGB kann letztlich nicht unabhängig von § 47 StGB (Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen) betrachtet werden, da die meisten EFS über eine Dauer von 6 Monate nicht hinausgehen, vgl. hierzu ausführlich Treig & Pruin 2018.

4 Gerlach, FS 2011, S. 138; vgl. bereits Treig & Pruin 2018.

5 Vgl. hierzu auch Köhne, JR 2004, S. 454.

6 NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 1 (ca. 9%), SSW-StGB/Mosbacher/Claus 2016, § 43 Rn. 1 (10%); für NRW stellten Bögelein, Ernst, Neubacher BewH 2014, S. 26 fest, dass 2012 in 8,4% der abgeschlossenen Geldstrafen eine EFS (teil-)verbüßt wurde.

7 Eigene Berechnungen nach Rechtspflege – Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs 2016, Stichtag 30.11.

8 Meier 2007, S. 974; ähnlich Geiter 2014, S. 559 mwN; vgl. hierzu bereits Treig & Pruin 2018.

9 Insbesondere bereits durch den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts (BT-DrS. 14/9358) getätigte Vorschläge wie etwa die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als primäre Ersatzstrafe und die Änderung des Umrechnungsschlüssels Geldstrafe : Freiheitsstrafe.

10 Vgl. etwa LK-StGB/Häger 2006, § 43 Rn. 1 mwN, der sie gar als das „Rückgrat

der Geldstrafe“ bezeichnet; MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 2; aA Köhne, JR 2004, S. 454 mwN.

11 Etwa Köhne, JR 2004; Feest 2016 und der Vorstand der Evangelisches Konferenz für Gefängnis- und Strafvollzug in Deutschland 2017, S. 26.

12 MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 2; S/S-Stree/Kinzig 2014, § 43 Rn. 2 mwN; LK-StGB/Häger 2006, § 43 Rn. 3.

13 LK-StGB/Häger 2006, § 43 Rn. 3.

14 MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 2. Vgl. hierzu auch S/S-Stree/Kinzig 2014, § 43 Rn. 2 mwN; SK-StGB/Wolters 2016, § 43 Rn. 2.

15 NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 7; MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 3; SK-StGB/Wolters 2016, § 43 Rn. 2. Empirische Befunde deuten auf die tatsächliche Effektivität der Androhung der EFS hin, da zwei von drei Geldstrafenschuldern erst nach Androhung bzw. Anordnung der EFS die Geldstrafe zahlen, vgl. hierzu ausführlich NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 2.

16 So zumindest LK-StGB/Häger 2006, § 38 Rn. 3. Vgl. i.U. auch NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 7 sowie LNNV/Neubacher 2015, Abschn. B Rn. 6; krit. Köhne, JR 2004, S. 454.

17 NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 7; MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 23 mwN; SK-StGB/Wolters 2016, § 43 Rn. 2; LK-StGB/Häger 2006, § 43 Rn. 4.

18 NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 7; S/S-Stree/Kinzig 2014, § 43 Rn. 2 mwN; aA MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 23 mwN; SK-StGB/Wolters 2016, § 43 Rn. 2; LK-StGB/Häger 2006, § 43 Rn. 4; NK-StGB/Dünkel 2017, § 57 Rn. 7.

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Lutwin Weilbacher
lforum@web.de

Vorstand

Vorsitzende

Ruth Schroeder
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

Shamrock Media Design, Jessica FitzGerald
Dorfstr. 8a, 24589 Eisendorf

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Jochen Goerdeler
Telefon 0431/988-5448
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Gerd Koop
Telefon 0441/4859-100
gerd.koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer
Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Karin Roth
Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Günter Schroven
Telefon 05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth
Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur
Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung
Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte
Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe
Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung
Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen
Gesa Lürßen, Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe
Karin Roth

Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern
Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z
Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

Schriftenreihe
Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Redaktionsanschrift
Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de
Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg
Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern
Carsten Haferbeck
089/5597-3615
carsten.haferbeck@stmj.bayern.de

Berlin
Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Brandenburg
Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen
Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg
Renate Fey
040/42843-3818
renate.fey@justiz.hamburg.de

Hessen
Dr. Volker Fleck
06033/998370
volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Ronny Werner
0385/588-3260
ronny.werner@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen
Günter Schroven
05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen
Gerhard Marx
0211/8792-212
gerhard.marx@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz
Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjv.rlp.de

Saarland
Matthias Widmaier
0681/5807165
m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen
Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt
Wolfram Preusker
0391/567-6152
wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein
Dr. Werner Bublies
0431/988-3818
werner.bublies@jumi.landsh.de

Thüringen
Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 1

Weichen gestellt für den Justizvollzug?

herausgegeben von Gerd Koop und Barbara Kappenberg



Antje Niewisch-Lennartz: Strategien für den Justizvollzug von morgen

Heribert Prantl: Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

Christian Pfeiffer: Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

Philipp Walkenhorst: Überlegungen zur beruflichen Haltung

Jörg-Martin Jehle: Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke Wienhausen-Knezevic: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Maren Brandenburger: Radikalisierung im Vollzug?

Marc Lehmann: Gesundheit, Haft und die Folgen

Stefan Suhling: Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

Norbert Konrad: Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

Gerd Koop: Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

Eduart Matt: Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

Uwe Meyer: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Sandra Budde, Stefan Suhling: MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

Oliver Weißels: Endstation Frauenvollzug?

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de